

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Nachricht vom: 06.08.2018

Name/Durchwahl: /80  
Geschäftszahl (GZ): BMDW-14.730/0053-Pers/6/2018  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**BMNT; Abfallwirtschaftsgesetz 2002; Immissionsschutzgesetz-Luft; Wasserrechtsgesetz 1959; Änderungen; Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):**

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 3):

Mit dem Entwurf sollen nunmehr neben „IPPC-Behandlungsanlagen“ auch „Seveso-Betriebe“ jedenfalls im ordentlichen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 abgeführt werden. Begründet wird dies damit, dass im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes eine Auswertung ergab, dass jeder der bisher zu genehmigenden Seveso-Betriebe auch als IPPC-Behandlungsanlage bzw. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die bereits einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 leg.cit. unterliegt, zu qualifizieren war.

Seitens des BMDW wird diese Erweiterung insofern kritisch gesehen, als dies offensichtlich eine status-quo-Bewertung darstellt. Sollte jedoch in Zukunft Seveso-Betriebe rechtlich nicht automatisch eine IPPC-Behandlungsanlage sein, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Unternehmen strengere rechtliche Regelungen als vom Europarecht gefordert erfüllen müssen. Insofern ist von gold plating auszugehen.

U.e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 07.08.2018  
Für die Bundesministerin:  
Mag.iur. Georg Konetzky